

Wiss. Mit. Christoph Kramer und Wiss. Mit. Eerke Pannenburg, LL.M., Osnabrück*

„Nachts im Museum“

THEMATIK	Strafrecht AT und Vermögensdelikte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgabe StGB

■ SACHVERHALT

A, B und C finanzieren sich ihren Lebensunterhalt mit dem professionellen Diebstahl und dem Verkauf von Kunstwerken. Dabei ist A Kunstexperte und Kopf der Gruppe, während B und C für die Ausführung der Taten zuständig sind.

Ihr neuester Coup soll ein Einbruch in die Kunsthalle „Neue Pinakothek“ in München sein. Um herauszufinden, welche Gemälde stehleenswert sind und welche Sicherheitsvorkehrungen

* Die *Verfasser* sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Strafprozessrecht (Prof. Dr. *Ralf Krack*) der Universität Osnabrück.

getroffen wurden, begibt sich A am 18.10.2012 in das Museum. Während A vorgibt, an den künstlerischen Werken interessiert zu sein, macht er sich heimlich Notizen zu den Sicherheitsvorkehrungen. Dabei stellt A fest, dass sich Kameras auf dem Gelände sowie in der Kunsthalle befinden. Darüber hinaus ist der Bereich vor den Kunstwerken mit Bewegungsmeldern gesichert. A fällt ebenfalls auf, dass alle Türen des Museums durch Codekartenschlösser gesichert sind.

Basierend auf den Informationen des A, entwerfen A, B und C am Abend einen Plan, mit dessen Umsetzung B und C am übernächsten Morgen um drei Uhr beginnen: Mit einem Lieferwagen fahren sie bis auf 10 Meter an den Hintereingang der Kunsthalle heran und stellen den Lieferwagen an einer öffentlichen Straße ab. Mit einem Spezialgerät lesen B und C den nicht gesicherten Speicher des Codekartenschlosses des Museums aus und programmieren mit den ausgelesenen Informationen eine eigene Codekarte. Mithilfe dieser Codekarte öffnen sie die Hintertür und betreten maskiert das Museum. Sie beginnen die vorher von A ausgesuchten Werke abzuhängen und in den Lieferwagen zu laden, wobei sie den durch die Bewegungsmelder ausgelösten Alarm in Kauf nehmen. Dabei wissen B und C nicht, dass durch die Bewegungsmelder nicht nur die Alarmsirene ausgelöst wird, sondern auch eine Sicherheitsfirma informiert wird, die daraufhin einen Mitarbeiter zur Kunsthalle schickt. Nachdem B und C die Bilder der deutschen Realisten von Menzel und Corinth bereits in den Lieferwagen eingeladen haben, bemerkt nur B den inzwischen eingetroffenen Sicherheitsmann S, der im Museum nach dem Rechten schauen will. B nimmt daraufhin ein Gemälde des Romantikers C.D. Friedrich von der Wand und schlägt mit diesem dem S hinterrücks auf den Kopf, noch bevor dieser die Situation durchschaut. S erleidet eine Platzwunde am Kopf und wird durch den Schlag bewusstlos. Die Leinwand des Bildes zerreißt durch den Aufprall irreparabel. Der massive Rahmen, mit dem B den S getroffen hat, bleibt allerdings intakt. B berichtet C nicht von diesem Vorfall, da man sich zuvor darauf geeinigt hatte, dass Personen nicht zu Schaden kommen sollen. B und C setzen ihren Beutezug fort und laden auch noch die Bilder der Realisten Slevogt und von Uhde ein. Als B und C gerade gehen wollen, entdecken sie, dass in der Restaurationswerkstatt des Museums ein Werk von Gauguin liegt. Erfreut hierüber nehmen B und C auch dieses mit. Mit ihrer Beute fahren sie sodann zum gemeinsamen Versteck.

Dort angekommen, zeigen sie A die Gemälde. A, der bereits für die deutschen Realisten einen Abnehmer gefunden hat, ärgert sich über das eigenmächtige Vorgehen von B und C hinsichtlich des Gauguin. Aufgrund des hohen Bekanntheitsgrades dieses Bildes vermutet A, dass es unverkäuflich ist. Nichtsdestotrotz bietet A den Gauguin zusammen mit den Werken der deutschen Realisten dem vermögenden Kunstliebhaber K an. Dieser nimmt – wie vermutet – nur die Werke der Realisten ab. Der Gauguin ist K hingegen „zu heiß“.

A, B und C werden als Tatverdächtige ermittelt und angeklagt. Ein vom Gericht beauftragter Sachverständiger stellt fest, dass zu keinem Zeitpunkt die konkrete Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung für S bestand.

Wie haben sich A, B und C nach dem StGB strafbar gemacht? Alle ggf. erforderlichen Anträge wurden gestellt.